

Förderregelung für die Zuweisung von Finanzmitteln gem. 5.4 der Bekanntmachung des Kultusministeriums zur Verwendung der Finanzhilfen des Bundes gemäß der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 23. November 2020 - Az: 23- 0278.4-07/109, geändert am 07.06.2023

Gemäß 5.4. der o.g. Bekanntmachung werden nicht bis zum 31. Dezember 2023 abgerufene Fördermittel in einer zweiten Förderrunde durch das Kultusministerium neu verteilt. Das Kultusministerium erlässt hierfür folgende Förderregelung.

1. Schulträger, die bis zum 31.12.2023 Fördermittel beantragt haben, werden vom Kultusministerium befragt, ob sie zusätzliche Mittel für förderfähige Ausgaben in Anspruch nehmen wollen. Diese Ausgaben müssen innerhalb des Förderzeitraums 01.01.2021 bis 31.12.2023 entstanden sein.
2. Auf der Basis dieser Meldungen werden die zu diesem Zeitpunkt ungebundenen Mittel den Budgets jener Träger anteilig zugeschlagen, die eine Inanspruchnahme gemeldet haben.
3. Das Kultusministerium teilt diesen Schulträgern die Höhe ihres zur Verfügung stehenden Budgets bis zum 1. März 2024 mit.
4. Das Kultusministerium meldet der L-Bank die entsprechenden Budgeterhöhungen bis zum 1. März 2024.
5. Abweichend von Nr. 5.8 d) der o.g. Bekanntmachung kann eine nachträgliche Erhöhung der Kosten gegenüber dem festgestellten zuwendungsfähigen Aufwand dann gefördert werden, wenn das dem Schulträger zustehende Budget zum Abrechnungszeitpunkt dadurch nicht überschritten wird und die übrigen Fördervoraussetzungen erfüllt sind.
6. In Ergänzung zu Nr. 6.1 Abs.1 Satz 2 der o.g. Bekanntmachung gilt: Der Zuwendungsempfänger hat nach Abschluss der Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der L-Bank den vereinfachten Verwendungsnachweis vorzulegen, spätestens zum 30. Juni 2024.
7. Im Übrigen bleiben die Regelungen der o.g. Bekanntmachung unberührt.
8. Diese Förderregelung tritt am Tag nach der Veröffentlichung des Kultusministeriums in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.